



Hausordnung Buntspeicher

Stand 03/2026

1. Allgemeines

Bei dem Buntspeicher handelt es sich um ein Gründer- und Innovationszentrum, in dem Kreative, Unternehmen und Start-Ups kollaborativ arbeiten, sich austauschen und miteinander vernetzen. Das setzt Rücksicht, Toleranz und Vertrauen eines jeden Mieters, Nutzers und Besuchers voraus. Deshalb versteht sich folgende Hausordnung als Grundlage für ein gedeihliches Miteinander. Sie dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, der Erhaltung des Hausfriedens und dem Schutz des Gebäudes und Geländes des Buntspeichers.

2. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Mieter, Nutzer und Besucher sind untereinander zum respektvollen Umgang verpflichtet.

- a) Dazu gehört, dass fremde Arbeitsunterlagen dem Datenschutz unterliegen und nicht ohne vorherige Zustimmung eingesehen werden. Arbeitsmaterialien und Eigentum anderer dürfen nicht benutzt werden.
- b) Bei Gesprächen, beim Telefonieren oder beim Gebrauch von technischen Geräten sowie bei sonstigen Zusammenkünften muss eine Lautstärke gewählt werden, die andere Nutzer nicht stört und insbesondere nicht bei der Arbeit behindert. Für Telefonate oder Meetings steht je nach Auslastung der Telefonraum oder ein Konferenzraum zur Verfügung.
- c) Der Mieter achtet auf größtmögliche Rücksichtnahme gegenüber anderen Mietparteien und Nachbarn und unterlässt jegliche Störungen oder Belästigungen während der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten. Das Anliefern oder Abholenvon Waren in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist untersagt.
- d) Haustiere sind in den öffentlichen Bereichen nicht gestattet. Diese Regelung dient der Sicherstellung von Sauberkeit, Hygiene sowie dem allgemeinen Wohlbefinden aller Mieter, Nutzer und Besucher und soll etwaige Störungen, allergische Reaktionen oder sonstige Beeinträchtigungen vermeiden.



3. Sorgfaltspflichten

Mieter, Nutzer und Besucher des Buntspeichers sind unter anderem zu Folgendem verpflichtet:

- a) Sämtliche Arbeitsplätze, Büros und Gemeinschaftsräume sind ordentlich zu behandeln und abends stets ordentlich und sauber zu hinterlassen.
- b) Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen jeglicher Art der Werbung ist zu unterlassen.
- c) Die Weitergabe von Schlüsseln oder sonstigen Zugangsmöglichkeiten ist verboten.
- d) Die Räume sind regelmäßig zu lüften, übermäßiges Heizen ist zu verhindern.
- e) Die Türen und Fenster sind nach Feierabend zu schließen.
- f) Das Licht und laufende Stromquellen wie Computer und technische Geräte sind nach Feierabend abzuschalten. Ausgenommen hiervon sind Server und der Kühlschrank.
- g) Die Gemeinschaftsküchen und alle sanitären Anlagen sind besonders pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung stets in einem ordentlichen und hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Für die Benutzung der Gemeinschaftsküche sind folgende Regelungen zwingend zu beachten:
 - a. Das Ein- und Ausräumen der Spülmaschine gehört ebenso zu den Pflichten des jeweiligen Mieters, Nutzers oder Besuchers wie das Aufräumen von benutztem Geschirr und die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall.
 - b. Der Kühlschrank ist stets in einem hygienischen Zustand zu halten. Hierin werden keine abgelaufenen Lebensmittel oder Getränke gelagert. Der Kühlschrank wird regelmäßig geprüft und abgelaufene Lebensmittel werden ohne Rücksprache entsorgt. Die Aufbewahrung eigener Lebensmittel wird nur in bescheidenem und



zeitlich begrenztem Umfang gestattet, sodass alle Mieter, Nutzer oder Besucher in der Lage sind, Lebensmittel im Kühlschrank zu verwahren.

- h) Meetingräume und alle sonstigen allen Mietern, Nutzern oder Besuchern zur Verfügung stehenden Räume und Flächen (inklusive der allgemein nutzbaren Schränke und Ablageflächen) sind sauber zu halten und nach Benutzung aufzuräumen.
- i) Jeder Mieter, Nutzer oder Besucher hat eigenverantwortlich die Ergonomie am Arbeitsplatz zum Schutze der eigenen Gesundheit sicherzustellen.
- j) Das Rauchen im gesamten Gebäude ist zu unterlassen und nur die dafür ausgewiesenen Flächen im Außenbereich sind zu benutzen.
- k) Um Beschädigungen vorzubeugen ist das Anbringen von Dekorationsmaterial, Möbeln oder sonstigen Gegenständen in jedem Fall mit den Betreibern des Buntspeichers vorab abzustimmen.

4. Brand-, Havarie- und Katastrophenfälle

Bei Ausbruch von Feuer sind, nach erfolgter Personensicherung, unverzüglich folgende Stellen zu benachrichtigen:

- a) Feuerwehr – Telefon -112
- b) Polizei – Telefon -110
- c) Haustechniker – Telefon 01520 7421639
- d) Bereitschaftstelefon der Stadtverwaltung Zwönitz – 0172 3416925

Entsprechendes gilt für Wasser-, Öl-, Gas- und Rauchschäden sowie für sonstige Katastrophenfälle. Darüberhinausgehende Informationsverpflichtungen des Mieters bleiben hiervon unberührt. Im Falle von Havarien sind folgende Stellen unverzüglich zu informieren: Haustechniker – Telefon 01520 7421639.

Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere auch solche über die Lagerung von Brennstoffen sowie über die Aufstellung und den Anschluss von Feuerstätten sind auch dann zu beachten, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt werden. Brennmaterial und



Brennstoffe wie insbesondere Benzin, dürfen weder in den Mieträumen noch im Treppenhaus oder im Kellergeschoss gelagert werden. Abstellräume dürfen nicht zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände wie Papier und Zeitungen, Matratzen, alter Möbel sowie sonstigen Gerümpels benutzt werden. In den Gewerberäumen ist das Rauchen strengstens untersagt. Offene Flammen, wie z.B. Kerzen oder Feuerstellen, sind nicht gestattet. Alle Fluchtwege, Notausgänge und Feuerlöscher müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht blockiert werden. Die Mieter sind verpflichtet, sich mit den Notfallplänen vertraut zu machen und diese im Falle eines Notfalls zu befolgen. Darüber hinaus ist die jeweils gültige Brandschutzordnung Bestandteil der Sicherheitsvorgaben und zwingend zu befolgen.

5. Haftung

- a) Jeder Mieter, Nutzer und Besucher wird selbstverursachte oder festgestellte Schäden unverzüglich einem Vertreter des Buntspeichers mitteilen. Bei Eigenverschulden ist der Nutzer dazu verpflichtet, für den entstandenen Schaden aufzukommen.
- b) Der Buntspeicher übernimmt für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Beauftragten, Gäste oder seiner Besucher im Falle einer Beschädigung oder Diebstahls keine Haftung. Die Haftung des Buntspeichers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- c) Der Betreiber des Buntspeichers ist von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn Mitarbeiter des Betreibers vorsätzlich oder grob fahrlässig agiert haben.
- d) Die Leitung des Buntspeichers behält sich vor, bei wiederholter und oder gravierender Missachtung und Nichteinhaltung der Hausordnung den Nutzungsvertrag des störenden Nutzers fristlos zu kündigen.
- e) Für jeden Fall der Beendigung der Nutzungsvereinbarung sind alle Schlüssel und Zugangsberechtigungen ohne Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

6. Nutzung kommunaler Räumlichkeiten für parteipolitische Zwecke



- a) Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses der Stadt Zwönitz (Beschluss-Nr. SRB/075/2023; Konkretisierung des Beschlusses vom 29.07.1993, Drucksache KA 11/93) werden Parteien, Wählervereinigungen und politische Gruppierungen von der Nutzung der kommunalen Räumlichkeiten für ihre Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Treffen ausgeschlossen. Eine Überlassung des Buntspeichers erfolgt hierfür grundsätzlich nicht.
- b) Das Verbot umfasst insbesondere parteipolitische Versammlungen, Sitzungen, Vorstandstreffen, Wahlkampf- und Unterstützungsveranstaltungen, Mitglieder- und Delegiertentreffen sowie vergleichbare Formate. Ebenfalls unzulässig sind parteipolitische Werbung, Sammlungen und das Anbringen entsprechender Informations- und Werbematerialien in den Räumlichkeiten und auf den zugehörigen Flächen.
- c) Zulässig bleiben behördliche oder gesetzlich vorgeschriebene Nutzungen (z. B. Wahlhandlungen), neutrale Informationsveranstaltungen der Stadt Zwönitz sowie private oder sonstige Veranstaltungen ohne parteipolitischen Charakter.
- d) Der Nachweis des nicht-partecipolitischen Charakters obliegt den Nutzenden. Der Buntspeicher ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen und bei Zweifeln die Überlassung zu verweigern.
- e) Verstöße gegen diesen Passus berechtigen den Buntspeicher zur sofortigen Beendigung der Nutzung, zum Ausspruch eines Hausverbots sowie zur Geltendmachung von Nutzungsentgelten und Schadensersatzansprüchen. Bereits erteilte Gestattungen können widerrufen werden.

7. Schlussbestimmungen

- a) Die Hausordnung kann bei Bedarf vom Betreiber des Buntspeichers einseitig verändert und erweitert werden, wenn Anpassungsbedarf besteht. Über Veränderungen wird rechtzeitig informiert.
- b) Zurückgelassene Gegenstände sind innerhalb von zehn (10) Tagen aus den genutzten Räumlichkeiten zu entfernen. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, ist der



Betreiber des Buntspeichers ohne weitere Aufforderung zur Entsorgung der Gegenstände berechtigt.